

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1916.

Nr. 61.

Inhalt: Ministerialverordnung über Höchstpreise für Zwiebeln. S. 285. — Ministerialverordnung über Futtermittel. S. 289. — Ministerialbestimmung über die Bekammerlegung der Kommunen für die ärztliche und die zahnärztliche Versorgung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung und für die pharmazeutische Prüfung an der Universität Jena für das Prüfungsjahr 1916/17. S. 286. — Ministerialbestimmung über die Höchstpreise für Zwiebeln. S. 288. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 288.

(Nr. 282.) Ministerialverordnung vom 15. November 1916 über Höchstpreise für Zwiebeln.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1257) bestimmen wir:

1. Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, vertreten durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor.
2. Zuständige Behörde ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.
3. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Weimar, den 15. November 1916.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteufg.

1916.

Herausgegeben in Weimar am 4. Dezember 1916.

70